

GEMEINDE ESCHBRONN

ORTSTEIL MARIAZELL

LANDKREIS ROTTWEIL

Bebauungsplan

>> MÜHLBACH <<

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Vorentwurf

Aufgestellt:

Rottweil, den 31.03.2020

.....
Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Allgemeines zum Bauvorhaben	3
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen	5
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	11
2.1	Lage und Nutzung des Untersuchungsgebietes	11
2.2	Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	12
2.3	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes	14
3.	Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen	16
3.1	Beschreibung des Vorhabens	16
3.2	Beschreibung der Wirkung des Vorhabens.....	16
4.	Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten	17
4.1	Vögel (Aves)	24
5.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen	26
5.1	Minimierungsmaßnahmen.....	26
5.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	26
5.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	27
5.4	Weitere Maßnahmenempfehlungen/ -festsetzungen	27
6.	Abbildungsverzeichnis	28
7.	Tabellenverzeichnis	28
8.	Literaturverzeichnis	28

1. Allgemeines

1.1 Allgemeines zum Bauvorhaben

Die Dörfer Locherhof und Mariazell bilden zusammen die Gemeinde Eschbronn. Eschbronn ist durch seine idyllische Lage als Wohngemeinde äußerst attraktiv.

Mittlerweile besteht in Mariazell hierfür konkreter Bedarf für Mehrfamilienhäuser. Der Gemeinderat hat sich dieser Situation angenommen und hierfür ein Suchlauf gestartet, wo solche Bauwerke städtebaulich sinnvoll angelegt werden könnten. Die Wahl ist hier auf den Bereich >>Mühlbach<< gefallen. Die Fläche zwischen dem „Mühlbach“, des „Küferwegs“ und der „Hauptstraße“ wurde immer wieder als städtebauliche Erweiterungsmöglichkeit in Mariazell angesehen. Im Bereich der Ecke „Küferweg“ und „Hauptstraße“ wurden vor einigen Jahren bereits Mehrfamilienhäuser geplant. Nach Rücksprache mit einem regionalen Bauträger wäre hier die Realisierung von Mehrfamilienhäusern, vor allem auf dem Grundstück 92/8 wäre diese aufgrund der Topographie als auch der Grundstücksverhältnisse problemlos möglich.

Im Zuge der Planungsüberlegungen hat sich die Gemeinde mit den Anwohnern abgestimmt und weiteres Bauinteresse zu in den Hausgärten der Bestandsgebäude abgefragt. Das Interesse an solch baulicher Entwicklung hat entsprechend Anklang gefunden.

Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Eschbronn dazu entschlossen, das Plangebiet >>Mühlbach<< zu entwickeln und somit die Wohnbauentwicklung für einen Standort für Mehrfamilienhäuser auszubauen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbronn hat am 05.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet >>Mühlbach<< einen Bebauungsplan aufzustellen und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften zu erlassen. Gleichmaßen wurde beschlossen, dass dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und Verzicht auf eine frühzeitige Beteiligungsphase nach § 4 (1) und 3 (1) BauGB – aufgestellt werden soll.

Der Bebauungsplan soll innerhalb eines beschleunigten Verfahrens aufgestellt werden.

Durch das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann. Gleichmaßen wird auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB verzichtet.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB ist insbesondere aus folgenden Gründen möglich:

- Für die geplanten Nutzungsarten ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG notwendig

- Es bestehen keine Anhaltspunkte, das Natura 2000 – Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden

sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes wurden stichprobenartig Aufnahmen bei Begehungen durchgeführt.

Die Begehungen wurden mithilfe von Fernoptik und bloßem Auge durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Übersichtsbegehung gezielt nach Strukturen und Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht.

Es wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen, Feldgehölze o.ä.

Das Quartierpotenzial und damit potentielle Betroffenheit der Fledermäuse wurde ebenfalls eingeschätzt. Hierbei spielten Nutzungsspuren, wie Kot-, Speichel- oder Nestrückstände sowie Ast- und Stammlöcher eine wichtige Rolle.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatansprüche der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Karte des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) ist das Planungsgebiet z. T. als „Mittleres Grünland“ gekennzeichnet.

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Gemeinde Eschbronn insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: mittlerer Schwarzwald

Der Gemeinde Eschbronn kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatt-
haferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt
gegenüber D2.21 deutlich verarmt)
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl.
Baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer be-
gleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im
Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkultu-
ren)
- F 1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachbö-
den, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bau-
werk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dau-
erhaft vom Menschen bewohnte Räume

Tabelle 1: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen						
Dt. Bez.	wiss. Bez.	Vorkommen	ZAK-status	Bezugsraum	RL-BW	EG-Status
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1						
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	2	LA	NR	2	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	LA	NR	2	-
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2						
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	1	N	ZAK	3	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1	N	ZAK	3	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	1	N	ZAK	3	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N	ZAK	3	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	1	N	ZAK	V	ja
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	N	ZAK	3	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	1	N	ZAK	3	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	1	N	ZAK	3	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	LB	NR	2	-
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	1	LA	NR	1	-
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3						
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	N	ZAK	*	ja
Amphibien und Reptilien, Untersuchungsrelevanz 3						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	N	ZAK	V	IV
Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 1						
Wantschrecke	<i>Polysarcus denticauda</i>	2	LB	NR	3!	-
Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 2						
Lauschschrecke	<i>Mecostethus parpleurus</i>	1	N	ZAK	V!	-
Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 2						
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita stactes</i>	1	N	ZAK	3	-
Dukaten-Feuerfalter	<i>Lycaena virgaureae</i>	1	LB	NR	2	-
Dunkler Wiesenknopf-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	LB	NR	3	II, IV
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	1	LB	NR	3!	II, IV
Heller Wiesenknopf-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	LA	NR	1	II, IV
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	2	N	ZAK	V!	-
Lilagold-Feuerfalter	<i>Lycaena hippothoe</i>	1	LB	NR	3	-
Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>	1	N	ZAK	3	-
Wachtelweizen-Scheckfalter	<i>Melitaea athalia</i>	1	N	ZAK	3	-
Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 3						
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	LB	NR	2	-
Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	2	N	ZAK	3	-
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	1	N	ZAK	3	-
Säugetiere, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	LB	ZAK	2	II, IV
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	LB	ZAK	2	II/IV

Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	ZAK	2	II/ IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	N	ZAK	2	IV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	LA	ZAK	1	II/ IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1	N	ZAK	2	IV
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	LA	ZAK	R	II, IV
Wildbienen, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Grauschuppige Sandbiene	<i>Andrena pandellei</i>	1	N	ZAK	3	-
Sandlaufkäfer und Laufkäfer, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Erzgrauer Uferläufer	<i>Elaphrus aureus</i>	2	LB	ZAK	2	-
Länglicher Ahlenläufer	<i>Bembidion elongatum</i>	1	z	ZAK	V	-
Schwemmsand-Ahlenläufer	<i>Bembidion decoratum</i>	1	z	ZAK	V	-
Ziegelroter Flinkläufer	<i>Trechus rubens</i>	1	LB	ZAK	2	-
Holzbewohnende Käfer, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	1	N	ZAK	3	II
Weitere europarechtlich geschützte Arten, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1		ZAK	3	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1		ZAK	i	IV
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	1		ZAK	G	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1		ZAK	3	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1		ZAK	G	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1		ZAK	3	IV
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	2		ZAK	D	IV
Zweifarb- fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1		ZAK	i	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1		ZAK	3	IV

Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

- 1 =** Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 =** Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen im Bezugsraum

1 = Aktuell im Bezugsraum vorkommend

2 = Randlich einstrahlend

3 = Aktuelles Vorkommen fraglich

4 = Aktuelles Vorkommen anzunehmen

f = Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen

W = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK-Status

(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität. z. Z. zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status- EG

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

z zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Bezugsraum

ZAK ZAK-Bezugsraum

NR Naturraum 4. Ordnung

RL-BW

Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

* nicht sicher nachgewiesen

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen
i	gefährdete wandernde Tierart
!	besondere nationale Schutzverantwortung

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

Deshalb wurden zusätzlich folgende Begehungen hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
01.04.2020	08:15 - 08:40	sonnig, trocken, ca. minus 5°C	Übersichtsbegehung, Brutvögel

Tabelle 2: Begehungen

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Lage und Nutzung des Untersuchungsgebietes



Abbildung 1:

Lage des Geltungsbereiches rot eingezeichnet

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Abbildung 2:

Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Das Planungsgebiet dieses Bebauungsplans liegt größtenteils mitten im südwestlichen Siedlungsbereich des Ortsteiles Mariazell der Gemeinde Eschbronn im Landkreis Rottweil.

Folgende Flurstücke sind von der Planung tangiert und betroffen:

85, 88/1, 90, 92/8, 94, 94/1, 96/1, 96/2, 97, 153/4

- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt mit ca. 5.200 m² unter dem Grenzwert von 10 000m².

Berechnung:

WA-Flächen:	13.000 m ²		
GRZ 0.4			
Grundfläche WA	13.000 m ² x 0.4	=	5.200 m²
Summe			5.200 m²

2.2 Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet ist z. T. bereits bebaut und versiegelt, enthält jedoch im unbebauten Anteil diverse Nutzungsbereiche sowie Gehölz- als auch Baumstrukturen. Der größte Anteil bildet die Grünlandnutzung in unterschiedlichster Ausprägung. Des Weiteren gibt es als Nutzungsstruktur noch kleine Gartenflächen.

Nördlich und außerhalb des Geltungsbereiches fließt, in einem Abstand von ca. 12 - 30 m, der „Eschbach“ (auch lokal „Burschachenbächle“ genannt) mit seiner begleitenden Gehölz- und Baumstruktur entlang.





Abbildungen 3 - 7:

Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches und nördlich fließender Bach mit Gehölz- und Baumstruktur

Flächentyp	Fläche in m ²	Fläche in ha	Anteil %
Wohnbaufläche	15.657 m ²	1,5657 ha	90 %
Straßen und Wege	1.790 m ²	0,179 ha	10 %
Gesamtfläche	17.447 m²	1,7447 ha	100 %

Tabelle 3: Flächenbeanspruchung des Bebauungsplans

2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotopen betroffen.

- FFH- und Vogelschutzgebiete: keine betroffen
- FFH-Mähwiesen: keine betroffen
- Landschafts- und Naturschutzgebiete: keine betroffen
- geschützte Biotopen: keine betroffen

Schutzgebiets- / Biotop-Nr.	Bezeichnung	Entfernung vom Planungsgebiet
325033	WSG SCHRAMBERG TB V MARIAZELL	Geltungsbereich vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes
7	Naturpark: Schwarzwald Mitte/ Nord	Geltungsbereich vollständig innerhalb des Naturparks
83250710123	Schwarzerlen entlang dem Mühlbach	ca. 25 m

Tabelle 4: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen

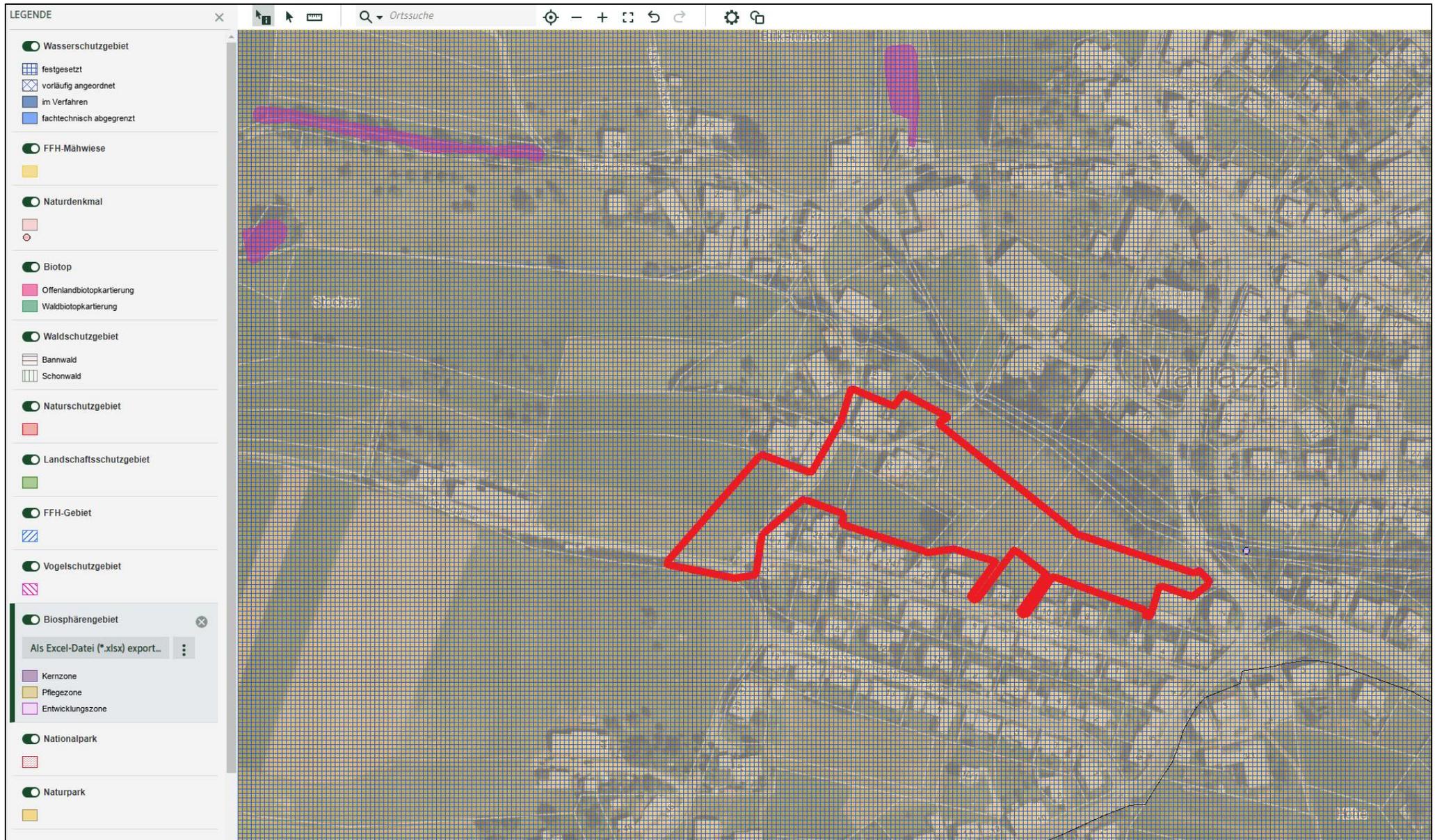


Abbildung 8: Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Mariazell mit rot umrandeten Planungsgebiet

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbronn hat am 05.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet >>Mühlbach<< einen Bebauungsplan aufzustellen und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften zu erlassen. Gleichmaßen wurde beschlossen, dass dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und Verzicht auf eine frühzeitige Beteiligungsphase nach § 4 (1) und 3 (1) BauGB – aufgestellt werden soll.

Die Planung ist für eine Abdeckung des mittelfristigen Bedarfs an Wohnbauflächen für Mehrfamilienhäuser im Gemeindeteil Mariazell angelegt. Gleichmaßen sollen bestehende Hausgärten eine Möglichkeit der Nachverdichtung erhalten.

Die Gemeinde Eschbronn bildet mit der Gemeinde Dunningen eine Verwaltungsgemeinschaft deren Aufgabenfeld u.a. in der Aufstellung und Erarbeitung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans liegt.

Das Plangebiet >>Mühlbach<< ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Ausgenommen davon sind die Flurstücke 85 und 88/1. Diese sind als gemischte Nutzung ausgewiesen. Damit ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung des FNP im Zuge der Berichtigung nach § 13b BauGB wird im laufenden Verfahren zum FNP durchgeführt. Eine Genehmigung der Planung ist somit nicht erforderlich.

Das Plangebiet grenzt an keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Für den gesamten Geltungsbereich des Plangebiets ist eine offene Bauweise (o) festgesetzt, um den Belangen künftiger Nutzer eine großzügige Entfaltung für bauliche Anlagen zu ermöglichen. Dabei wird die Bauform auf Einzelhaus begrenzt.

3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs-** und das **Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	Habitateignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>), Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sumpfsiegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>), Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>), Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>), Biegsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>), Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>), Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>), Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Moor-Binse (<i>Juncus stygius</i>), Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>), Purpur-Grasnelke (<i>Armeria purpurea</i>), Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricariifolium</i>), u. a.</p> <p>nicht geeignet – Ein Vorkommen der o. g. Pflanzenarten ist aufgrund deren speziellen Habitatansprüche im und in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes <u>nicht</u> zu erwarten. Ebenfalls wurden <u>keine</u> national besonders oder streng geschützten Arten im Planungsgebiet festgestellt.</p> <p>Für dieses Jahr 2020 sind Begehungen vorgesehen, um das Vorkommen geschützter Arten auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Ausstattung des Planungsgebietes weist <u>keine</u> Gegebenheiten für spezielle Habitatansprüche der FFH-Arten und streng geschützten Arten auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
Amphibien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>),</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>

	<p>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamantra atra</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen von national streng geschützten und Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im Planungsgebiet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Planungsgebiet weist <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
Reptilien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>bedingt geeignet - Das Vorkommen kann für die o. g. Reptilienarten größtenteils ausgeschlossen werden, da die notwendigen Habitatstrukturen <u>nicht</u> vorhanden sind oder die Verbreitung der jeweiligen Arten in Baden-Württemberg sich auf kleinere Gebiete beschränkt.</p> <p>Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnte (s. Tab. 1 Abschnitt 1.3).</p> <p>Dafür erfolgen ebenfalls im Jahr 2020 Begehungen, um im Planungsgebiet ein Vorkommen der Zauneidechse ausschließen zu können.</p>	<p>besonders/ streng ge- schützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
Wirbellose Netzflügler	<p>Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes einige Arten der Wirbellosen, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnten (s. Tab. 1 Abschnitt 1.3).</p> <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p>	<p>besonders/ streng ge- schützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>

<p>Libellen</p> <p>Weichtiere</p> <p>Spinnen & Krebse</p>	<p>Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroleon pantherinus</i>), Langfühleriger Schmetterlingshaft (<i>Libelloides longicornis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Planungsgebiet weist für diese Arten <u>keine</u> Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf.</p> <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitats ungeeignet.</p> <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>), Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudodonta complanata</i>), Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.</p> <p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Echter Kiemenfuß (<i>Branchipus schaefferi</i>), Flussuferwolfs Spinne (<i>Arctosa cinerea</i>), Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Goldaugenspringspinne (<i>Philaeus chrysops</i>), Feenkreb (<i>Tanyastix stagnalis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Geeignete Habitats, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet <u>nicht</u> vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen.</p> <p>Aus dem ZAK werden <u>keine</u> Arten der Netzflügler, Libellen, Weichtiere, Spinnen und der Krebse für die Habitatausstattung des Planungsgebietes aufgelistet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aufgrund von fehlenden Habitats für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>	
---	---	--

Schmetterlinge	<p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p> <p>Aufgeführte ZAK-Arten (s. Tab. 2) und weiteren planungsrelevante Arten:</p> <p>Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>parnassius mnemosyne</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>), Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</p> <p>bedingt geeignet – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatansprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten im Planungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Im ZAK sind dennoch für die Biototypen im Planungsgebiet einige geschützte Falterarten aufgelistet, welche im Planungsgebiet potenziell vorkommen könnten. Deshalb wird im Frühjahr 2020 das Planungsgebiet ebenfalls auf geschützte Schmetterlingsarten untersucht.</p>	
Heuschrecken	<p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>), Große Höckerschrecke (<i>Acyptera fusca</i>), Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>), Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tesselata</i>)</p> <p>nicht geeignet - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitate (Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p>Ein Vorkommen der aufgelisteten ZAK-Arten in Tabelle 1 kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Biotopausstattung des Planungsgebietes nicht die optimalen Verhältnisse (bspw. Feuchtigkeits- und Nässegrad der Mähwiesen) aufweist.</p>	
Käfer	<p>Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV:</p> <p>Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>), Heldbock (<i>Cerambynx cerdo</i>), Scharlachkäfer (<i>Curcujus cinnaberinus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Alpenbock (<i>Rosalia</i></p>	

	<p><i>alpina</i>), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>), Kurzschröter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>), u. a. (LUBW Stand 2010).</p> <p>nicht geeignet - Das Planungsgebiet weist <u>keine</u> warmen sandig-kiesigen Bereiche auf. Ebenfalls sind <u>keine</u> sehr alten Laubbaumbestände im Planungsgebiet vorhanden, welche für holzbewohnende Arten durch Mulm oder Totholz von Bedeutung sind.</p> <p>Das ZAK nennt für das Planungsgebiet noch weitere Käferarten. Jedoch ist ein Vorkommen dieser Arten, aufgrund deren Lebensweisen hauptsächlich in Wasserbereichen, Schilf und Röhrichten, im Planungsgebiet auszuschließen. Diese Habitatstrukturen sind im Planungsgebiet <u>nicht</u> vorhanden bzw. sind von dem Bauvorhaben <u>nicht</u> beeinträchtigt.</p> <p>Deshalb ist ein Vorkommen geschützter Käferarten im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
<p>Vögel</p> <p>Gebäudebrüter</p> <p>Gehölz- & Baumhöhlenbrüter</p> <p>Bodenbrüter</p>	<p>potentiell geeignet - Es erfolgen zur genaueren Einschätzungen noch Begehungen im Jahr 2020.</p> <p>potentiell geeignet – Es erfolgen zur genaueren Einschätzungen noch Begehungen im Jahr 2020.</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung, der Vegetationsbeschaffenheit, der Lage und Größe der Acker- und Grünlandflächen. Feldlerchen sind auf weiträumige Grün- und Ackerlandbereiche ohne Strukturen, wie Stromtrassen, Siedlungsränder, gut frequentierte Wege und Straßen sowie Baumstrukturen angewiesen. Der Geltungsbereich liegt bereits größtenteils innerhalb von Siedlungsstrukturen sowie dessen weiträumige Umgebung von Gehölz- und Baumstrukturen geprägt ist. Daher ist ein Vorkommen der geschützten Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) auszuschließen.</p>	<p>alle Vögel mind. besonders geschützt</p> <p>VS-RL, BArt-SchV</p>

<p>Fledermäuse</p> <p>Winterquartier</p> <p>Sommerquartiere</p> <p>weitere Säugetierarten</p>	<p>nicht geeignet – Eine Nutzung des Planungsgebietes als Winterquartier ist auszuschließen, da <u>keine</u> dafür geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind.</p> <p>nicht geeignet – Es sind auch <u>keine</u> Ruhestätten, Hangplätze oder Sommerquartiere vom Bauvorhaben betroffen.</p> <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Biber (<i>Castor fiber</i>), Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Haselmaus (<i>Muscardinus avellarius</i>), Otter (<i>Lutra lutra</i>), Luchs (<i>Lynx lynx</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber, Wildkatze, Luchs, Otter oder Feldhamster kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung keine Biotopstrukturen für diese Arten aufweisen. Es fehlen z: B. Gewässer mit üppiger Ufervegetation, Auwaldbereiche usw. Das Vorkommen dieser Arten ist im Planungsgebiet am Siedlungsrand aufgrund der begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebiete <u>nicht</u> zu erwarten.</p>	<p>besonders/ streng ge- schützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
---	--	--

Tabelle 5: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus

4.1 Vögel (Aves)

Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D/NG	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	D	*	*	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	D	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	D/NG	*	*	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus orchuuos</i>	D	*	*	b	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	D	V	V	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	D	*	*	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	D/NG	*	*	b	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	D	*	*	b	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	D/ NG	*	*	b	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	D	*	*	b	-

Tabelle 6: planungsrelevante Vögel

Die Tabelle 6 wird nach den noch ausstehenden Begehungen ergänzt.

Status (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
 NG= Nahrungsgast
 D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt s = streng geschützt

Rote Liste (RL D / BW: Rote Liste Deutschland/ Baden-Württemberg)

* = ungefährdet 3 = gefährdet V= Vorwarnliste

Erklärung zur Tabelle 6

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**). Diese nutzen die sehr strukturarme Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nur vorübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Laut der o. g. Erklärung zur Tabelle 6 sind keine Zerstörung als auch Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Nach den noch ausstehenden Begehungen wird dieser Sachverhalt noch ergänzt.

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Vögel	... wird noch ergänzt wird noch ergänzt ...
Fledermäuse	nicht betroffen	keine
andere Säugetiere	nicht betroffen	keine
Reptilien	nicht betroffen	keine
Amphibien	nicht betroffen	keine
Wirbellose	nicht betroffen	keine
Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	keine

Tabelle 7: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Minimierungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) in Außenbeleuchtungen
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau
- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossene Gebiete/ Bereiche)
- Ein- und Durchgrünung des entstehenden Wohngebietes und neu entstehenden Siedlungsrandes (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren)
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

- Freimachen des Baufeldes:
 - außerhalb der Vogelbrutperiode während der Winterruhe von Fledermäusen, um eine Störung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen auszuschließen

→ Zeitraum des Freiräumens: 1. Oktober bis 28./29. Februar

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

... wird noch ergänzt ...

Es erfolgen weitere Begehungen im Jahr 2020.

5.4 Weitere Maßnahmenempfehlungen/ -festsetzungen

- Die Grünflächen, die durch Neupflanzungen und zur Ortsrandeingrünung entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, um somit die Insekten zu fördern.

- vogelfreundliche Bauweise (bspw. keine stark spiegelnden Fassaden)

6. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereiches rot eingezeichnet Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt-Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) 11
Abbildung 2:	Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt-Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) 11
Abbildungen 3 - 7:	Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches und nördlich fließender Bach mit Gehölz- und Baumstruktur 13
Abbildung 8:	Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Mariazell mit rot umrandeten Planungsgebiet; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt-Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)..... 15

7. **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen 7
Tabelle 2:	Begehungen 10
Tabelle 3:	Flächenbeanspruchung des Bebauungsplans..... 13
Tabelle 4:	Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen 14
Tabelle 5:	potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus . 23
Tabelle 6:	planungsrelevante Vögel 24
Tabelle 7:	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung..... 26

8. **Literaturverzeichnis**

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

- GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) - letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist; Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.
- URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/258651?_110_IN-STANCE_bFsX3wOA3G54_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%3A443%2Fnatur-und-landschaft%2Fartenschutz-und-windkraft%2F-%2Fdocument_library_display%2FbFsX3wOA3G54%2Fview%2F210524
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.